

Berlin, 16. Juni 2025

bdeu
Energie. Wasser. Leben.

Die Wasserwirtschaft
im BDEW

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e. V.**
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdeu.de

Stellungnahme

Zum Referentenentwurf (Stand 03.06.2025) des BMLEH zur Verordnung zur Aufhebung der Stoffstrombilanz

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu über-regionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Vorbemerkungen

Der BDEW ist der Auffassung, dass eine Änderung/Aufhebung der Stoffstrombilanzverordnung zwingend der Zustimmung von Bundesrat und möglichst auch dem Bundestag bedarf. Darüber hinaus sehen wir auch keine Notwendigkeit zur Eilbedürftigkeit im Hinblick auf die Fristen zur Stellungnahme Dritter. Gerade die Koalitionsparteien haben immer wieder die Notwendigkeit der umfassenden fachlichen Abstimmung mit den beteiligten Kreisen betont. Dies sehen wir in der jetzigen Vorgehensweise nicht gewährleistet.

Der BDEW lehnt die im Referentenentwurf enthaltene Aufhebung der Stoffstrombilanz aus folgenden Gründen ab:

- › Die Stoffstrombilanz ist das bundesweit einzige Instrument in der Düngepolitik Nährstoffe einzelbetrieblich zu erfassen und somit das Verursacherprinzip umzusetzen und die Betriebe nicht über Ausnahmen, sondern Gleichstellung zu bewerten.
- › Nach dem „Once Only“-Prinzip die Daten der Stoffstrombilanz (einzelbetriebliche Nährstofffassung) einmal zu erfassen, zu melden und zu nutzen. Mit dem Ziel: Bürokratie abzubauen, Verwaltungsprozesse zu vereinfachen, Datenqualität zu verbessern und die Effizienz staatlicher IT-Systeme zu erhöhen.
- › Die Wirtschaftlichkeit durch die Stoffstrombilanz zu erhöhen.
- › Die Erfüllung europarechtlicher Verpflichtungen und Ziele einzuhalten und umzusetzen, um einem erneuten Vertragsverletzungsverfahren zu entgehen.

Stoffstrombilanz stärkt das Verursacherprinzip und den Bürokratieabbau

Aus Sicht des BDEW ist die aktuelle Datenerfassung zur einzelbetrieblichen Nährstofffassung mittel Stoffstrombilanz nicht effizient ausgestaltet. Gemeldete Daten müssen teilweise doppelt eingetragen und übermittelt werden, was die Bürokratie erhöht und Ressourcen verschwendet. Hier ist es aus mehreren Aspekten wünschenswert die Datenerfassung nach dem „Once Only“-Prinzip auszugestalten. Dadurch werden einmal erfasste und gemeldete Daten an verschiedene Landes- und auch Bundesstellen, soweit erforderlich, gemeldet. Darüber hinaus:

- › die Bürokratie für landwirtschaftliche Betriebe stark vereinfacht, wodurch die Belastung der Meldepflichtigen reduziert wird und zur Einsparung von Ressourcen führt,
- › Verwaltungsprozess vereinfacht und die Wirtschaftlichkeit der Verwaltungsorgane erhöht,
- › die Datenqualität erhöht und vereinheitlicht,
- › die Nutzung staatlicher IT-Systeme gestärkt und gefördert.

Eine beschriebene Umsetzung der Stoffstrombilanz würde zu einer Gleichstellung der landwirtschaftlichen Betriebe führen und das Verursacherprinzip stärken. Somit wäre die Verwendung von Ausnahmeregelungen, wie aktuell vorgenommen, hinfällig.

Zudem schafft es die Grundlage für landwirtschaftliche Betriebe jederzeit die gute landwirtschaftliche Praxis belegen zu können und Ressourcen wie Boden, Luft und Wasser beweisbar und nachhaltig zu schützen. Das steht im Einklang mit der Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG), Nitrat-Richtlinie (91/676/EWG) und anderen Umweltrichtlinien.

Der BDEW spricht sich für einen Bürokratieabbau aus und bittet aus diesem Grund den Slogan „Bürokratieabbau“ nicht dafür zu verwenden, notwendige Instrumente zur Einhaltung gemeinsamer Ziele oder Grenzwerten aufzuheben.

Wirtschaftlichkeit der Stoffstrombilanz

Im Referentenentwurf¹ (Stand 03.06.2025) des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat wurde unter Punkt E.2 (Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft) und Punkt E.3 (Erfüllungsaufwand der Verwaltung) eine Kostenreduktion von 18.1 Millionen Euro für die Wirtschaft und 1.9 Millionen Euro für die Verwaltung aufgeführt. Unter Punkt F für Weitere Kosten wurden weder zu erwartende oder bereits bestehende Schäden der Ressourcen wie Boden, Luft und Wasser benannt noch die möglichen Einsparungskosten durch die Stoffstrombilanz bei Digitalisierung der Verordnung, siehe Punkt Stoffstrombilanz stärkt das Verursacherprinzip und den Bürokratieabbau. Die vom BDEW genannten Einsparungspotenziale und Kosten für Umwelt- und Ressourcenschäden sind mitanzugeben und in die volkswirtschaftliche Rechnung miteinzubeziehen, andernfalls handelt es sich um eine einseitige Darstellung der Sachverhalte, die zu Fehlinformationen führt.

Erfüllung europarechtlicher Verpflichtungen

Das Ziel der Stoffstrombilanz definiert Nährstoffüberschüsse zu erkennen und zu begrenzen, um den Gewässerschutz zu stärken und eine nachhaltige Landwirtschaft sicherzustellen.

Wie der Nitratbericht 2024 zeigt, gibt es weiterhin eine deutliche Nitratbelastung. 25.6 % der EUA-Messstellen weisen nach wie vor eine Überschreitung des Grenzwertes von 50 Milligramm pro Liter Grundwasser entsprechend der Nitrat-Richtlinie (1991) auf. Des Weiteren

¹ Referentenentwurf des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat, 03.06.2025, Verordnung zur Aufhebung der Stoffstrombilanz.

zeigt der Nitratbericht 2024 bei 32.7 % der Messstellen einen weiteren Anstieg der Nitratbelastung.²

Auf europäischer Ebene gibt es die Nitrat-Richtlinie (91/676/EWG), die den Grenzwert für Nitrat definiert, einen Grenzwert für Phosphor ist durch eine fehlende Phosphor-Richtlinie nicht definiert, was die Stoffstrombilanz auszeichnet. Da die Eutrophierung mit Phosphor bereits von der Wissenschaft benannt und als Problem identifiziert wurde.³

Die Stoffstrombilanz ist bis heute das einzige Instrument, das sowohl Nitrat- als auch Phosphoreinträge systematisch berücksichtigt. Sie schafft damit die Grundlage für eine effektive Kontrolle und die Einhaltung der geltenden Grenzwerte auf nationaler wie europäischer Ebene. Nur durch ihren flächendeckenden Einsatz können drohende Vertragsverletzungsverfahren seitens der EU zuverlässig vermieden werden.

Fazit

Der BDEW fordert deshalb, die **Beibehaltung der Stoffstrombilanzverordnung** und dass sich neben der Bundesregierung auch die Bundesländer für eine gewässerschonende Landwirtschaft, den Schutz der Biodiversität und den Fortbestand einer nachhaltigen und gewässerschonenden Agrarwirtschaft einsetzen.

Für die Verbesserung, Verzahnung zu anderen Gesetzen und Verordnungen, Effizienzsteigerung und den Bürokratieabbau bietet der BDEW daher seine Expertise zur besseren Ausgestaltung der Stoffstrombilanz an.

Ansprechpartnerin

Dr. Angelique Ladwig
Geschäftsbereich Wasser und Abwasser
Telefon: +49 30 300199-1214
angelique.ladwig@bdew.de

² Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz, Nitratbericht, **2024**, [Nitratbericht 2024](#), (zuletzt aufgerufen am 06.11.2024)

³ Prof. Dr. Friedhelm Taube, 20. April 2023, Kurzstellungnahme zur Bewertung des Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Düngegesetzes - Referentenentwurf DüngG des BMEL.